



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Naurod, Fraustein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 135.

Montag, den 12. Juni 1911

2. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der Stadtkommissionen von den Distrikten Stedersloch und Nonnenreith hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer Nr. 38a innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer vierwöchigen, am 14. Juni 1911 beginnenden und mit Ablauf des 12. Juli 1911 endigenden Ausschlussfrist beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 10. Juni 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die am 2., 6. und 7. Juni d. J. stattgefundenen Größterklärungen sind genehmigt worden. Die Zeitungspreise müssen innerhalb 5 Tagen zur Stadtkasse bezahlt sein.

Wiesbaden, den 9. Juni 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige annehmen, wird ersucht:

1. Franz Benth, geboren am 22. 8. 1867 zu Braunheim. — 2. des Tagl. Joh. Vider, geb. am 17. 3. 1866 zu Schilf. — 3. d. led. Dienstmagd Karol. Vogt, geb. am 11. Dez. 1864 zu Weilmünster. — 4. Emil Bohl, geb. am 11. 6. 1878 zu Breslau. — 5. der led. Dienstmagd Anna Bongart, geb. am 4. 3. 1887 zu Mainz. — 6. Auguste Brandes, geb. am 25. 1. 1891 zu Esper. — 7. der ledigen Antonietta Brunsma, geb. am 7. 10. 1896 zu Grafenb. — 8. des Buchhalters Karl Buch, geb. am 4. 2. 1880 zu Niederhessen. — 9. Geschiedene Ehefrau Albert Conrad, eine geb. Kott, geb. am 11. 12. 1862 zu Wehen. — 10. d. Tagl. Peter Deder, geb. am 22. Januar 1874 zu Bielefeld. — 11. Friedrich Dinges Wm., geb. am 14. 12. 1873 zu Kirchhain. — 12. Robert Ewald, geb. am 30. 7. 1874 zu Posen. — 13. des Mühlbauers Wilh. Fayb, geb. am 9. Januar 1868 zu Oberoffen. — 14. des Tagelöhners Wilhelm Frohn, geboren am 7. Aug. 1866 zu Springen. — 15. Alara Hermann, geb. am 31. März zu Wiesbaden. — 16. August Hoffmann, geb. am 2. 2. 1867 zu Rüdnberg. — 17. Josef Jundler, geb. am 9. 11. 1881 zu Giesroth. — 18. Rich. John, Wm. geb. am 27. 2. 1879 zu Biedrich. — 19. August Keim, geb. am 29. 5. 1873 zu Biedrich. — 20. des Schlosser-gehilfen Wilh. Kees, geb. am 1. 2. 1878 zu Biedrich. — 21. der ledigen Anna Klein, geb. am 25. 2. 1882 zu Ludwigshafen. — 22. des Kuchens-Geht Adig, geb. am 30. September 1883 zu Wiesbaden. — 23. Josef Kubiak, geb. am 5. 3. 1873 zu Giesroth. — 24. Albert Kuppers, geb. am 17. 12. 1865 zu Königswinter. — 25. Christian Küster, geb. am 7. 1. 1875 zu Düsseldorf. — 26. des Glasreinigers Heinrich Kuhmann, geb. am 16. 6. 1875 zu Biedrich. — 27. des Kleiders Bruno Lechner, geb. am 23. 11. 1866 zu Rausch. — 28. des Tagelöhners Wolf Lewalter, geboren am 19. September 1873 zu Weinbach. — 29. Hilke Lober, geb. am 6. Mai 1878 zu Rausch. — 30. des Tapezier-gehilfen Wilh. Maybach, geb. am 27. März 1874 zu Wiesbaden. — 31. der led. Ludika Marckall, geb. 24. 11. 1877 zu Buerbach. — 32. Katharina Meß, geb. am 26. Nov. 1875 zu Oberhessen. — 33. Jakob Minde, geb. am 2. 3. 1879 zu Biedrich. — 34. des Thobanus Naubeimer, geboren am 28. August 1874 zu Biedrich. — 35. Georg Ott, geboren am 26. Mai 1879 zu Gms. — 36. Helene Rau, geb. am 7. 4. 1891 zu Wiesbaden. — 37. des Kammerbauers Wilhelm Reichardt, geboren am 26. Juli 1853 zu Wehrleben. — 38. des Tapeziergehilfen Otto Rechner, geb. am 3. März 1885 zu Alenau. — 39. Dienstmagd Bertha Röhming, geb. am 30. 5. 1884 zu Neumandrum. — 40. Wilhelm Schilling, geb. 18. 11. 1866 zu Wiesbaden. — 41. des Installateurs Heinrich Schmieder, geb. am 17. März 1872 zu Kropfingen. — 42. Maria Schmidt, geboren am 10. 2. 1886 zu Heiler. — 43. Anna Schneider, geb. am 27. 12. 1881 zu Wabau. — 44. der led. Karoline Schöffler, geb. 20. 3. 79 zu Weilmünster. — 45. des Kuchens-Geht Mag. Schönbauer, geb. am 29. Mai 1877 zu Oberdellendorf. — 46. Emil Ueberle, geboren am 3. 3. 1885 zu Heidelberg. — 47. Heinrich Uhl, geb. am 13. 8. 1874 zu Dillheim. — 48. Johann Veltz, geb. am 31. 7. 1872 zu Karlsruhe. — 49. Emil Vetter, geb. 3. 7. 1879 zu Wiesbaden. — 50. des Tagelöhners Christ. Vogel, geboren am 9. September 1868 zu Weinberg. — 51. der Luise Wölter, geb. am 3. 3. 1882 zu Marburg. — 52. Philipp Wollschläger, geb. am 13. 5. 1876 zu Giesberg. — 53. der ledigen Johanna Zimmermann, geb. am 20. 4. 1868 zu Wiesbaden.

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Städt. Volkshildegarten.

(Zünnestiftung.)

Für den Volkshildegarten sollen Hospitantinnen angenommen werden, welche eine auf alle Teile des Dienstes sich erzielende Ausbildung erhalten. In das für die Lage kommen, sich später als Kindergärtnerinnen in Familien ihren Unterhalt zu verschaffen.

Bewerbung wird nicht gewährt. Anmeldungen werden im Rathaus, Zimmer Nr. 13, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, entgegen genommen.

Wiesbaden, den 13. April 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da es schon mehrfach vorgekommen ist, daß durch die bereits gebräuchlichen Abdeckungen der in den Entwässerungsanlagen der Hausgrundstücke eingebauten Sand- und Zettlauge Unglücksfälle eingetreten sind, so wurde mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit eine Aenderung in der Bauart dieser Abdeckungen vorgenommen.

Eine Befestigung des neuen Musters kann nämlich in den Dienststunden im Zimmer 75 des Rathauses erfolgen, von wo auch Abdeckungen kostenlos besorgt werden können.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in § 22 des Ordtstatuts vom 11. April 1891, betreffend die Herstellung der Grundstücksentwässerungen, werden diese neuen Muster im Einverständnis mit der königlichen Polizei-Direktion hiermit zur Verwendung bei der Ausführung der Entwässerungsanlagen in den Hausgrundstücken mit der Maßgabe vorgeschrieben, daß vom 1. Oktober d. J. ab die alten Muster zum Einbau nicht mehr zugelassen werden.

Wiesbaden, den 27. März 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Trinkkur und zur Entlastung des Kochbrunnens werden mit Genehmigung des königlichen Bezirks-Ausschusses vom 24. Mai 1911 vom 15. Juni d. J. ab die Kochbrunnen-Anlagen geschlossen und nur gegen Vorzeigung von Kurkarten oder besonderer Eintrittskarten zugänglich gemacht.

Es gelangen folgende Karten zur Vorausgabung:

Gültigkeitsdauer	I. Kochbrunnen u. Hausbrunnen	II. Kochbrunnen
10 Tage	10 M.	4 M.
3 Wochen	20 M.	8 M.
6 Wochen	35 M.	14 M.
3 Monate	50 M.	20 M.
6 Monate	60 M.	25 M.
12 Monate	70 M.	30 M.

Bemerkungen: 1. Die Karten unter I. berechtigen zum Besuche des Kurhauses und des Kochbrunnens, sowie der dazugehörigen Konzerthalle und zum Gebrauche der Trinkkur.

2. Die Karten unter II. berechtigen zum Besuche des Kochbrunnens, sowie der dazugehörigen Konzerthalle und zum Gebrauche der Trinkkur.

3. Nur auf das Kurhaus ausgestellte Karten haben keine Gültigkeit für den Kochbrunnen.

Außerdem werden zum Besuche des Kochbrunnens und zum Gebrauche der Trinkkur Tageskarten vorausgabung:

gültig für den ganzen Tag zu 50 M.
gültig zum einmaligen Eintritt zu 40 M.
Der Eingang und die Kasse befinden sich an der von der Taunusstraße zum Kochbrunnen führenden Rampe.

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Aus sanitären Rücksichten ist den Trinkgärten die Beschaffung eigener Gläser zu empfehlen. Solche sind zu verschiedenen Preisen in der Kochbrunnen-Trinkhalle käuflich zu haben.

Auf Wunsch übernimmt die Kurverwaltung die Aufbewahrung, sowie die Reinigung der Trinkgläser gegen folgende Gebühr:

für 10 Tage 50 M.
für 3 Wochen 1 M.
für 6 Wochen 150 M.
für 3 Monate und darüber 2 M.

Wiesbaden, den 3. Juni 1911.

Städtische Kurverwaltung.

Bekanntmachung.

Vom 15. Juni 1911 ab werden für die Vermittlung der Lösung von Kurkartenarten im Wohnungsgesetz, Portiers- und sonstigen Hotelbediensteten etc. entsprechende Vergütungen auf die bei den Kurtaxenstellen in bar zur Einzahlung gelangenden Beträge gewährt.

Zur Erleichterung der Vermittlung gelangen vom genannten Tage ab Bestellzettel, auf der Rückseite mit dem Kurkartentaxi ausgestattet, an den Kurtaxenstellen in beliebiger Anzahl kostenlos zur Vorausgabung. Es ist zu empfehlen, jedem Fremden bei seinem Eintreffen — hier — einen solchen Bestellzettel zu übermitteln, ihn so auf die Kurkarte einzufügen, und dann unter Benutzung des Bestellzettels auf möglichst bequeme und wenig störende Art die Vermittlung zu bewirken. Die Gäste bleiben dadurch vor zwecklosen Ausgaben durch Lösung von Tages- etc. Karten und vor den sehr oft als lästig empfundenen Kurtaxenforderungen durch den Kurtax-Erheber bewahrt.

Wiesbaden, den 8. Juni 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Magistrats vom 3. Juni 1911 Nr. 1188 gelangen unter Aufhebung der früheren Bestimmungen vom 15. Juni d. J. ab für hiesige Einwohner folgende Brunnenarten zur Vorausgabung:

a) Jahreskarten für eine Person zum Preise von 6 M.; Besondere für Familienangehörige zu je 1.50 M.
b) 3-Monatskarten für 1 Person zu 2 M.

Diese Karten berechtigen zum Besuche des Kochbrunnens, der Konzerthalle und zur Trinkkur.

Wiesbaden, den 6. Juni 1911.

Städtische Kurverwaltung.

Bekanntmachung.

betz. die Abhaltung von Waldfeiern im hiesigen Gemeindefest.

1. Die Benutzung von Plätzen im städtischen Wald zur Abhaltung von Waldfeiern wird Vereinen und Gesellschaften nur unter der Voraussetzung gestattet, daß sie unter sich geschlossen bleiben.

In allen etwaigen Anträgen wie in Zeitungen, Mauerankündigungen usw. muß besonders hervorgehoben werden, daß Speisen und Getränke an nicht zum Verein gehörige Personen nicht abgegeben werden.

Ferner ist jeder feiernde Verein verpflichtet, an leicht bemerkbaren Stellen an und auf dem betr. Waldstücke — auch bei den Biergaststellen — vorchriftsmäßige Plakate an den von der Beaufsichtigung etwa beorderten Ägide, oder Wald- pp. Schutzherrn bezeichnen Stellen auszugeben mit der Aufschrift:

„Speisen und Getränke werden nur an folgt Namen des Vereins Vereins gehörige Personen abgegeben.“

Die Plakate müssen in großer deutlich erkennbarer Schrift nach Anweisung des Magistrats ausgeführt sein.

Außerhalb des Festplatzes dürfen weder Plakate angeschlagen, noch Biermarken usw. betriebsen oder auf sonstige Weise Gaste angelockt werden.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften unterwirft sich der Verein dem Ausschluss einer vom Magistrat unter Ausschluss des Rechtsweges festzusetzenden und im Verwaltungswege durchsetzbaren Strafbuß von 50 M. Ferner wird dem Zuwiderhandelnden Verein usw. in der Folgezeit die Erlaubnis zur Benutzung von Plätzen im städtischen Wald in der Regel verweigert.

2. Jeder Festplatz wird für einen Tag nur einem Verein zur Verfügung gestellt; es ist also nicht erlaubt, daß zwei oder mehr Vereine gleichzeitig einen Festplatz benützen.

3. Die Erlaubnis wird nur für folgende Plätze erteilt:

- a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
 1. auf dem Glasberg,
 2. auf der Himmelswiese,
 3. im Eichelgarten,
 4. unter den Herrneichen,
 5. im Distrikt Köhler,(auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden);

b) an Werktagen:
Für die Plätze unter a) weiter:

6. am Augusta-Viktoria-Tempel,
7. am Stedersloch, sog. Dachslocher,

(auf den Plätzen unter a) und b) dürfen keine Tische und Bänke aufgestellt werden).

4. Die Platzgebühren einschl. Reinigung, Ueberwachung der Festplätze, sowie für Beseitigung etwaiger kleiner Beschädigungen wird wie folgt festgesetzt und ist an die Stadtkasse zu zahlen:

a) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
Für den Glasberg, die Himmelswiese und den Eichelgarten je 30 M., für die Herrneichen 20 M., für den Distrikt Köhler 15 M.

b) An Werktagen:
Für den Glasberg für den Tag 15 M. und für alle übrigen aufgeführten Plätze für den Tag 10 M.

Größere Beschädigungen der Plätze müssen nach allgemeinen Rücksichtungen besonders vergütet werden. Hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

Mit dem Waldstücke etwa verbundene Ausbauten (Küchen, Latrine usw.), welche nach der Aufbaueinrichtung dieser Stadt steuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versteuern.

Die Gebühren sind im voraus an die Stadtkasse zu zahlen, die etwa fällige Luftreinheitssteuer ist im voraus an das Magistrat, Abfertigungsstelle Neugasse 11, zu zahlen; die Gebühren werden nur zurückgehalten, wenn die Benutzung des Waldes infolge ungünstiger Witterung unterbleiben mußte.

Außerdem ist in den zutreffenden Fällen die bewirkte Schandbettelsteuer zur städtischen Steuerklasse ebenfalls im voraus zu entrichten.

5. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes ist mindestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Bescheinigung des hiesigen Feuerwehrcorps, wonach die betreffende Feuerpolizeiordnung über den Wald, vorgelegt wird.

Mehr als einmal im Jahre wird demselben Verein die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

Die Vergabe eines Waldes zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6. Die Anweisung der Plätze erfolgt durch das Magistrat.

Vereine usw., sowie alle, welche im Walde Lager, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Aufsichtsmänner Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und der Schutzherrn inne zu halten (vergl. insbesondere § 288 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 39 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Reglemente über die Verwaltung vom 4. März 1880).

7. Waldfeiern müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr abends beendet sein.

8. Die auf den unter 3 a genannten Plätzen etwa aufgestellten Tische und Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Auf dem dem Waldhaus zu belegenden Teile des Festplatzes „auf dem Glasberg“ dürfen Buben, in denen selbst oder gebraten wird, nicht aufgestellt und Lampen etc. nicht benutzt werden.

9. Die die Entfernung über den Vormittag hinaus den Abend verweigert, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtkasse über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen. Etwaige Erbschüsse Dritter hat der Verein usw. oder derjenige, welcher die Erlaubnis erteilt hat, zu vertreten.

10. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis veräumt sein sollte. In solchen Fällen hat auch die Rückzahlung der unter 5 festgesetzten Gebühren zu erfolgen.

Wiesbaden, den 20. März 1910.

Der Magistrat.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. Mai 1911.

Städtisches Magistrat.

Städtische Säuglings- u. Kind-Küche.

Trinkfütterung Säuglingsmilch die Tagesportion für 22 Pfennig erhält jede minderbemittelte Mutter auf das Recht jedes Kindes in Wiesbaden.

Abgabestellen sind errichtet:

1. in der Allgemeinen Poliklinik, Dörmannstr. 21.
2. in der Augenheilklinik für Arme, Kapellenstraße 32.
3. im Christlichen Volks- u. Krankenhaus, Oranienstraße 53.
4. in dem Hofsaal zum hl. Geist, Friedrichstr. 34.
5. in der Drogerie Schöller, Dörmannstr. 36.
6. in der Kaffeehalle, Marktstr. 13.
7. bei Kaufmann R. Rathgeber, Moritzstr. 1.
8. in der Krippe, Gustav-Adolfstr. 20/22.
9. in der Paulinenklinik, Schiersteinerstr. 31.
10. in der Speisehalle „Blauer Kreuz“, Sedanplatz 5.
11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacherstraße 62.
12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthausstraße 57 und
13. in dem Wöchnerinnen-Haus, Schöne Aussicht 34.

Beschreibungen sind gegen Ablieferung des Attestes dort zu machen.

Unentgeltliche Belehrung über Pflege und Ernährung der Kinder und Ausstellung von Attesten erfolgt in der Mutterberatungsstelle (Marktstraße 1/3) Dienstags, Donnerstags und Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Bemittelte Mütter erhalten die Milch gegen Einzahlung des ärztlichen Attestes bei der Säuglingsmilkfabrik, Schlachthausstraße 24 frei ins Haus geliefert, und zwar:

Nr. I der Mischung zum Preise von 10 Pf. für die Flasche; Nr. II der Mischung zum Preise von 12 Pf. für die Flasche; Nr. III der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die Flasche; Nr. IV der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die Flasche.

Wiesbaden, 28. April 1911.

Der Magistrat.

Verdingung.

Die Bilderleiten und galvanisierten eisernen Röhren — Los I — und die eisernen Schmelz- u. — Los II — für die Mittelkammer an der Rautenstraße sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort bezogen werden.

Verflossene und mit der Aufschrift „G. H. 25 Los . . .“ versehenen Angebote sind spätestens bis Freitag, den 23. Juni 1911, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlussfrist 30 Tage.

Wiesbaden, den 10. Juni 1911.

Städtisches Hochbauamt.

Antliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Sonnenberger Kirchweih.

Die diesjährige Kirchweih findet am 20. und 21. und die Nachkirchweih am 27. August 1911 statt.

Die Verheirathung der Pläze zur Aufstellung der Schau- und sonstigen Buden erfolgt am Freitag, den 28. Juli 1911, nachmittags 4 Uhr, an Ort und Stelle, beginnend am Gasthaus „Zur goldenen Krone“. Würfelbuden und sonstige Glücksspiele werden nicht zugelassen.

Bemerkt wird, daß die hiesige Kirchweih von nah und fern, insbesondere den nahen Städten Wiesbaden und Mainz, sowie den Nachbarorten, bisher einen starken Verkehr aufzuweisen hatte.

Sonnenberg, den 30. Mai 1911.

Der Bürgermeister: Busch.